

Heike Hanhörster, Isabel Ramos Lobato, Christiane Droste, Anna Becker

BELEGUNGSPOLITIK VON WOHNUNGSUNTERNEHMEN

Potenzial oder Barriere für Integration?

Der vorliegende Beitrag basiert auf Forschungsergebnissen der vom vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. in Auftrag gegebenen Studie „Wohnraumversorgung und sozialräumliche Integration von Migrantinnen und Migranten – Belegungspolitiken institutioneller Wohnungsanbieter“ und ist eine stark überarbeitete Fassung eines bereits erschienenen Artikels (Hanhörster/Ramos Lobato/Droste et al. 2020b). Im Zuge der Studie wurden bundesweit 76 Interviews mit Expertinnen/Experten aus der Wohnungswirtschaft, aus Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wissenschaft geführt (Hanhörster/Droste/Ramos Lobato et al. 2020a).

Der Wohnungsmarkt stellt Weichen für die Integration

Aktuelle Untersuchungen belegen: Ein realer oder zugeschriebener Migrationshintergrund erschwert die individuelle Wohnraumsuche in Deutschland deutlich (Auspurg/Schneck/Hinz 2018). Laut einer Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes haben 43% der befragten Personen mit Migrationshintergrund aus rassistischen Gründen bzw. aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder Religion/Weltanschauung Diskriminierung bei der Wohnungssuche erlebt, rund 10% wurden beleidigt oder beschimpft (ADS 2020: 7f.). Benachteiligung auf dem Wohnungsmarkt erfahren dabei nicht nur ressourcenschwache Haushalte, sondern auch mittelschichtszugehörige Menschen mit Migrationshintergrund.

Strukturelle Benachteiligungen bei der Wohnraumversorgung werden in Deutschland – im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern – jedoch kaum thematisiert. Im Gegenteil: Selbst der Nationale Aktionsplan Integration (NAP-I) thematisiert zwar Diskriminierung, sieht aber als Maßnahmen nur Information und Stärkung der von Diskriminierung Betroffenen, jedoch keine Interventionen aufseiten der Wohnungswirtschaft vor (Bundesregierung 2021). In einer aktuellen Stellungnahme zum NAP-I lässt der Bundesverband der Wohnungswirtschaft verlauten, dass es in „Deutschland keine umfassende systematische Benachteiligung von Wohnungssuchenden nach den AGG-bezogenen Merkmalen (Alter, Geschlecht, Herkunft usw.)

auf dem Wohnungsmarkt gibt“ (GdW 2021: 11). Dem stehen mehrere Gerichtsurteile auf der Basis von Testings ebenso entgegen wie die Medienberichterstattungen im Sommer 2021 zur Belegungssteuerung von Bremens städtischer Wohnungsbaugesellschaft, in der intern rassistische Kriterien für die Wohnungsbelegung definiert wurden. Die Sachbearbeitenden wurden angehalten, diese Kriterien in ihren Akten anhand von Codes zu vermerken. „E40“ stand beispielsweise für Personen mit schwarzer Hautfarbe und das Kürzel „KT“ für Personen mit Kopftuch (Weitere Infos zum Brebau-Skandal: <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/politik/schwerpunkt-brebau-100.html>).

Entsprechende rassistische Praktiken verdeutlichen die Brisanz und die Aktualität des Themas – über verschiedene Anbietergruppen hinweg (Stengel 2021). Zudem weisen die in den Medien behandelten Beispiele diskriminierender Vergabepraktiken darauf hin, dass es sich um ein strukturelles Phänomen handelt, auch wenn dessen reales Ausmaß nur punktuell sichtbar wird. Die bundesweiten Versorgungsengpässe insbesondere in den unteren Preissegmenten der Wohnungsmärkte erzeugen zudem ein Umfeld, in dem Raum für Benachteiligungen entsteht: Wenn in Ballungsräumen etwa jeder zweite Haushalt formal zur Anmietung einer Sozialwohnung berechtigt ist, können angesichts marginaler Fluktuation auch an Dringlichkeit orientierte Belegungsverfahren schwerlich „fair“ sein. Wie jedoch das oben genannte Beispiel zeigt, sind neben der reinen Verfügbarkeit (erschwinglichen) Wohnraums auch (intersektional) benachteiligende Vergabepraktiken mittels rassistischer „Rankings“ der Wohnungssuchenden auf Grundlage ihrer Namen, der Hautfarbe und/oder religiösen Symbolen etc. für die schlechtere Versorgung Zugewanderter mit Wohnraum verantwortlich.

Nicht belegbar ist damit auch die von der Wohnungswirtschaft häufig formulierte These, dass bei verbesserter Wohnungsversorgung durch preisgünstigen Neubau Diskriminierung „keine Rolle“ mehr spielen werde (vgl. Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen, März 2021; <https://bbu.de/medienspiegel/47325>).

DAS LEITBILD BERLIN VERMIETET FAIR!



DAS LEITBILD



hat zum Ziel, eine Vielfalt von Berliner Vermieter*innen für eine diskriminierungsarme Vergabe, Vermietung und Verwaltung von Wohnraum zu motivieren. Die Unterzeichner*innen verpflichten sich zur Umsetzung der 9 Leitsätze:



<https://berlin-vermietet-fair.de>
kontakt@berlin-vermietet-fair.de

Die Fachstelle wird gefördert von:



Verantwortlich für das Leitbild:



DIE NEUN LEITSÄTZE FAIR VERMIETEN BEDEUTET ...

- 1 eine diskriminierungs- und vorurteilsarme Vermittlung, Vermietung und Verwaltung von Wohnungen in Berlin sicherzustellen.
- 2 Mitverantwortung dafür zu übernehmen, dass in Berlin ein vielfältiges Wohnungsangebot erhalten bleibt.
- 3 Wohnungsangebote niedrigschwellig und allgemein zugänglich zu machen.
- 4 Diskriminierungsbeschwerden ernst zu nehmen, zu bearbeiten und Maßnahmen gegen diese Diskriminierungen zu entwickeln.
- 5 dass Vermieter*innen und Hausverwaltungen bei Nachbarschaftskonflikten diskriminierungssensibel reagieren.
- 6 Vergabeprozesse für Wohnungssuchende nachvollziehbar zu kommunizieren und Vergabekriterien sichtbar zu machen.
- 7 Kommunikation mit den Mieter*innen verständlich, diskriminierungsfrei und in leichter Sprache zu gestalten.
- 8 Wohnungsannoncen diskriminierungsfrei zu formulieren.
- 9 sich als Vermieter*in mit den verschiedenen Formen von Diskriminierung auszukennen und auf der Basis des AGG gegen sie vorzugehen.

Leitbild der „gesunden“ Mischung gehört auf den Prüfstand

Für Wohnungsunternehmen, (Wohnungs-)Politik und Verwaltung stellt ein gezieltes Belegungsmanagement – im Sinne des Ideals einer „gesunden“ sozialen Mischung – die Grundlage erfolgreicher Vermietung und effektiver Bewirtschaftung dar (Münch 2015). Es diene der Konfliktminimierung und helfe, die Fluktuationsraten und damit einhergehende Vermietungskosten zu senken, wie die folgende Aussage der Leitung eines Wohnungsunternehmens belegt: „dass man als Bestandhalter großen Wert darauflegt, dass die Quartiere im Gleichgewicht bleiben. Was nützt es mir, ich lass alle reinziehen [...] und die soziale Mischung stimmt am Ende des Tages nicht. Dann fliegt mir sowas auch ganz schnell um die Ohren.“

Aufgrund einer fehlenden allgemeingültigen Definition, was genau eine „richtige“ Mischung ausmacht, werden Mieter/innen neben den Kriterien zur sozialen Wohnraumversorgung häufig auch entlang einer – ebenfalls nicht definierten – „Passfähigkeit“ unterschiedlichen Beständen zugeordnet. Das folgende Zitat aus der Wohnungswirtschaft illustriert, dass es auch unternehmensintern oft an klaren Definitionen fehlt: „Eine zentral gesteuerte Vermietungspolitik haben wir nicht. [...] Es ist die Aufgabe der Teamleiterin, in unserem Geist die richtigen Vermietungsstrategien und die richtigen Zielgruppen herauszufiltern und dort für die richtige Balance in jedem Quartier zu sorgen.“ Die aktive Belegungssteuerung zur Förderung einer „gesunden“ Mischung findet somit „im Spannungsfeld von diskriminierender Auslese einerseits und legitimen sozialen Stabilisie-

rungszielen andererseits“ statt (GdW 2015: 33). Während eine gezielte „soziale Mischung“ im Neubau (im Sinne festgelegter Quoten für bezahlbaren Wohnraum) die Zugangschancen Ressourcenschwächerer erhöhen kann, geht diese Handlungsmaxime im Bestand zumeist mit einer Selektion auf Kosten vulnerabler Bevölkerungsgruppen einher.

Belegungsmanagement: Mangelnde Transparenz beeinflusst Zugangschancen

Mangels einheitlicher Kriterien – sowohl unternehmensintern als auch im wohnungspolitischen Diskurs – erfolgt die Einschätzung der „Passfähigkeit“ von Mietsuchenden durch die Sachbearbeitenden der Wohnungsunternehmen. Ihnen kommt damit eine Schlüsselfunktion im Vermietungsprozess zu. Ihre Bestandskenntnis sowie ihr „Bauchgefühl“ gelten als Legitimation für eine gezielte Belegungspraxis: „Mitarbeiter (...), die unterliegen natürlich auch quasi jeder ihrem eigenen, persönlichen, ich sage mal, Geschmack im weitesten Sinne. ... wenn ich das Gefühl habe, dass ich hier jemanden habe, der passt besser, weil er mir keinen Ärger machen wird, dann nehme ich den natürlich lieber“ (Zitat Wohnungswirtschaft). In der Folge stehen subjektive Auswahlkriterien, die zwangsläufig auch auf Zuschreibungen basieren, einem transparenten Vergabeprozess entgegen. Der Zuwanderungshintergrund oder die Einkommensarmut von Haushalten werden zu einfachen „Markern“ für die Instabilität eines Quartiers – ohne dass es hierfür empirisch gesicherte wissenschaftliche Befunde gibt.

Diskriminierungsarme Vermietung bedeutet mehr als AGG-konformes Handeln

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG 2006) schafft den juristischen Referenzrahmen gegen Diskriminierung. Es räumt jedoch in §19 Abs. 3 AGG eine Ausnahme zur Ungleichbehandlung bei der Vermietung von Wohnraum aufgrund der ethnischen Herkunft ein, wenn dabei „sozial stabile Bewohnerstrukturen“ geschaffen oder erhalten werden. Ziel dieser Ausnahme ist es, durch positive Maßnahmen (z.B. Förderquoten) Nachteile insbesondere für Menschen mit Migrationshintergrund auf dem deutschen Wohnungsmarkt auszugleichen. Jedoch verweist unsere Studie auf eine annähernd durchgängige Fehlinterpretation dieser Ausnahme durch Wohnungsanbieter, die das Ziel einer „guten Mischung“ eher als Rechtfertigung für den gezielten Ausschluss von migrantischen Haushalten heranziehen. Dass es sich hierbei tatsächlich um Fehlinterpretationen handelt, belegt eine von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes herausgegebene Studie zur „Rechtsdurchsetzung von Diskriminierungsschutz bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“. Diese kommt zu dem Schluss, dass mit der Praxis der Antirassismusrichtlinie der EU (Richtlinie 2000/43/EG) widersprochen wird und der §19.3 AGG vor diesem Hintergrund infrage zu stellen sei (ADS 2021).

Das geringe Bewusstsein von Wohnungsunternehmen und kommunalen Verwaltungen für diskriminierende Strukturen auf dem Wohnungsmarkt erschwert einen konstruktiven und wirksamen Diskurs über Zugangsbarrieren.

richtungsweisend ist hier die Antidiskriminierungspolitik in Berlin, die mit ihrer Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt (Droste/Knorr-Siedow/Dobruskin et al. 2017) und dem 2021 veröffentlichten Leitbild „Berlin vermietet fair!“ (s. S. 24 sowie [www. https://berlin-vermietet-fair.de/](https://berlin-vermietet-fair.de/)) einen akteursübergreifenden Dialog zu Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt befördert.

Mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung?

Bei der Auseinandersetzung mit Diskriminierung gilt es, zwischen zwei Formen diskriminierender Praktiken zu unterscheiden. Die *unmittelbare Diskriminierung* ist eine direkte Folge von benachteiligenden Handlungen, die einen unmittelbaren Bezug zu Diskriminierungsmerkmalen wie Geschlecht oder Religion haben. Die *mittelbare Diskriminierung* hingegen beruht auf scheinbar neutralen Vorgaben, die dennoch die Benachteiligung bestimmter Personenkategorien zur Folge haben (Scherr 2016). Dies trifft bspw. auf die gezielte Belegungssteuerung im Sinne einer „guten Mischung“ zu, sofern sie auf Kulturalisierungen bzw. Vorurteilen gegenüber bestimmten Gruppen basiert.

Institutioneller Wandel in Wohnungsunternehmen als Voraussetzung gelingender Diversitätspolitik

Die Fluchtzuwanderung seit 2015 hat die öffentliche Aufmerksamkeit für die Vergabepraktiken von Wohnungsunternehmen in Deutschland erhöht. Vor allem in Kommunen mit starken Antidiskriminierungspolitiken, Migrantenselbstorganisationen und Mieterinitiativen wächst der Legitimationsdruck deutlich.

„Faires Vermieten“ erfordert jedoch mehr als punktuelle Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung, die selten dazu führen, dass bestehende interne Routinen und Vergabeprozesse wirksam hinterfragt werden. Vielmehr bedarf es neuer Unternehmensleitbilder, verstärkter Kompetenzbildung sowie transparenter Vergabeverfahren. Bislang ist



Struktureller Wandel braucht Mitstreitende

ein entsprechend systematisches Diversitätsmanagement jedoch bei den wenigsten Wohnungsunternehmen zu erkennen.

Ein Beispiel für den offensiven Umgang mit dem Tabuthema Diskriminierung gibt eines der sechs Landeswohnungsunternehmen in Berlin. Es formulierte 2019 sein integrationspolitisches Anliegen klar und untermauerte dieses mit der „freiwilligen Serviceleistung“ der Berufung einer (Anti-)Diskriminierungsbeauftragten (GESOBAU 2019).

Schnittstellen der Kooperation stärken, kommunalen Gestaltungsspielraum nutzen

Insbesondere in Bezug auf den Zugang Geflüchteter zu Wohnraum und auf deren sozialräumliche Integration kooperieren neue zivilgesellschaftliche Akteure – wie Netzwerke zur Wohnungssuche für Geflüchtete – in zunehmendem Maße mit den lokalen Verwaltungen und institutionellen Wohnungsunternehmen. Ein Beispiel dafür ist die ehrenamtlich gegründete „Wohnbrücke“ in Hamburg, welche die Verbindung zwischen (zumeist kleineren) Wohnungsanbietenden, Ehrenamt und Wohnungssuchenden hergestellt hat.

Insgesamt zeigt unsere Studie jedoch, dass Potenziale des ämterübergreifenden Handelns – insbesondere an den Schnittstellen Migration/Integration, Soziales und Wohnen – weiter gestärkt werden können und müssen. Dies fängt bereits bei der Errichtung einer unabhängigen Antidiskriminierungsstelle und entsprechender handlungsfeldbezogener Beratungsarbeit an. Zur Etablierung solcher Anlaufstellen fanden 2019 im Thüringischen Landtag, im Anti-Diskriminierungs-Netzwerk Nord-Hessen, in Heidelberg und Frankfurt am Main bereits erste Fachdialoge statt. In Kassel findet das Thema Diskriminierung Eingang in das neue Wohnraumversorgungskonzept.

Das Quartier als wichtige Handlungsebene: Von „Willkommenskulturen“ zu „Willkommensstrukturen“

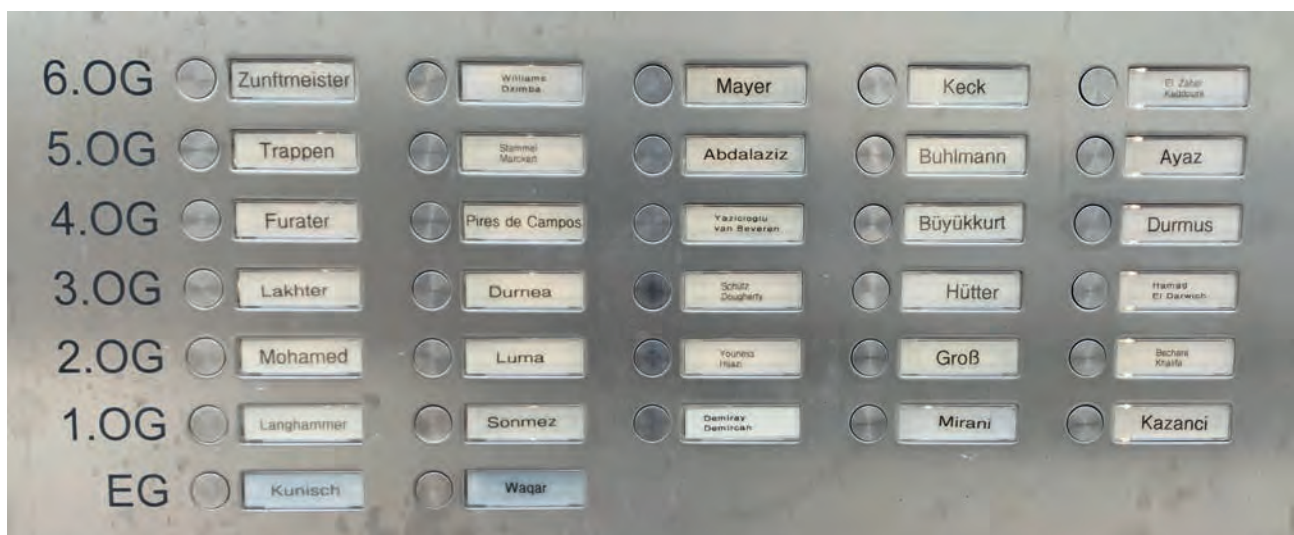
Für die Wohnraumversorgung migrantischer Haushalte stellt das Quartier eine wichtige Handlungsebene dar. In einer postmigrantischen Gesellschaft (Foroutan 2014) soll-

te sich der Blick jedoch weniger auf die „gesunde“ Zusammensetzung oder „richtige Mischung“ von Quartieren richten als auf deren Zugänglichkeit für unterschiedliche Gruppen, die Ausstattung der Räume mit integrationsfördernden Infrastrukturen sowie die sozialen Netzwerke auch migrantischer Bevölkerungsgruppen. Eine passfähige soziale Infrastruktur, niedrigschwellige Anlaufstellen im Quartier sowie ein interkulturell kompetentes Konfliktmanagement sind für das Gelingen sozialräumlicher Integration unabdingbar. Die öffentlichen und zivilgesellschaftlich geprägten Willkommenskulturen erfordern nachhaltige, öffentlich getragene Willkommensstrukturen und eine ressortübergreifende Reorganisation von Verwaltungsprozessen. Ein positives Beispiel ist das Integrationsnetzwerk „Lokal willkommen“ in Dortmund, das als strukturelle Kooperation von Kommune und Wohlfahrtsverband Geflüchtete und andere Bewohner/innen auch *nach* dem Bezug einer eigenen Wohnung bei der Integration im Quartier unterstützt.

Fazit

Der Wohnungsmarkt und seine Verteilungsmechanismen sind zentrale Stellschrauben für das Gelingen sozialräumlicher Integration und die Partizipation in allen Lebensbereichen. Sie beeinflussen die räumliche Verteilung der Wohnbevölkerung sowie deren Zusammenleben.

Dabei wird die Zugänglichkeit unterschiedlicher Wohnungsmarktsegmente nicht allein durch das quantitative Angebot bezahlbaren Wohnraums und die Strukturen des öffentlich geförderten Wohnraums beeinflusst. Eine maßgebliche Rolle spielen die Leitbilder der Wohnungsunternehmen, deren daraus folgende Belegungspolitik sowie deren Einbindung in kommunale Governancestrukturen. So bedarf es nicht nur transparenter und weniger diskriminierungsanfälliger bzw. diskriminierungssensibler Formen der Belegungssteuerung und Vergabe, wie sie z. B. in den Niederlanden entwickelt werden. Ebenso elementar ist ein institutioneller Wandel innerhalb der Unternehmen – bis hin zu einer stärkeren interkulturellen Öffnung und Diversitätspolitik. In einer postmigrantischen Gesellschaft, in der Differenzierung zwischen Menschen mit und ohne Migrations-



hintergrund zunehmend an Bedeutung verliert, bietet sich dafür der Milieuansatz an (Hallenberg 2018).

Darüber hinaus belegt unsere Studie die Bedeutsamkeit des Quartiers als individuell und gesellschaftlich wichtige Handlungsebene. Hier müssen (Infra)Strukturen ausgebaut werden, die die Zugänge zu sozialen, kulturellen und ökonomischen Ressourcen aller Bewohner/innen verbessern und den sozialen Zusammenhalt im nachbarschaftlichen Alltag stärken.

Literatur

ADS – Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2020): Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt: Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage. Berlin.

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (10.09.2021).

ADS – Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2021): Rechtsdurchsetzung von Diskriminierungsschutz bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Berlin.

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/studie_rechtsdurchsetzung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (10.09.2021).

Auspurg, K.; Hinz, T.; Schmid, L. (2017): Contexts and conditions of ethnic discrimination: Evidence from a field experiment in a German housing market. In: Journal of Housing Economics 35, 26-36.

Bundesregierung (2011): Nationaler Aktionsplan Integration. Zusammenhalt stärken – Teilhabe verwirklichen. Berlin.

Droste, C.; Knorr-Siedow, T.; Dobrusskin, J.; Domann, V. (2017): Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt: Interventionsmöglichkeiten in Berlin. Gutachten im Auftrag der LADS, SenJustVA. Berlin.

Foroutan, N. (2014): Beyond Integration? Postmigrantisches Perspektiven in Deutschland. In: Rat für Migration (Hrsg.): Dokumentation der Tagung „Migrations- und Integrationspolitik heute“. Berlin, 35-45.

GdW – Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (2021): Position Integration und Diskriminierung Nationaler Aktionsplan Integration NAP-I.

https://www.gdw.de/media/2021/03/gdw_position_nap-i_-integrations_gipfel_09.03.2021_final.pdf (09.09.2021).

GESOBAU (2019): GESOBAU beruft erste Diskriminierungsbeauftragte in der Wohnungswirtschaft. Pressemitteilung 15.08.2019.

<https://www.gesobau.de/pressemitteilung/gesobau-beruft-erste-diskriminierungsbeauftragte-in-der-wohnungswirtschaft-2019-08-15.html> (28.08.2019).

Hanhörster, H.; Droste, C.; Ramos Lobato, I.; Diesenreiter, C.; Liebig, S. (2020a): Wohnraumversorgung und sozialräumliche Integration von Migrantinnen und Migranten. Belegungspolitiken institutioneller Wohnungsanbieter. Berlin. = vhw-Schriftenreihe Nr. 16.

Hanhörster, H.; Ramos Lobato, I.; Droste, C.; Diesenreiter, C.; Becker, A. (2020b): Faire Wohnraumversorgung und „gesunde Mischung“? Belegungspolitiken institutioneller Wohnungsanbieter auf dem Prüfstand. In: Forum Wohnen und Stadtentwicklung, 2, 97-102.

Hallenberg, B. (2018): Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Deutschland – vhw-Migrantenmilieu-Survey 2018. Berlin. = vhw-Schriftenreihe Nr. 10.

Münch, S. (2015): Das „Mantra der Mischung“: Die Problematisierung von ethnischer Segregation in Deutschland und den Niederlanden. In: Gans, P. (Hrsg.): Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration. Hannover. = Forschungsberichte der ARL 3, 327-343.

Scherr, A. (2016): Diskriminierung/Antidiskriminierung – Begriffe und Grundlagen. In: APUZ – Aus Politik und Zeitgeschichte 9/2016. <http://www.bpb.de/apuz/221573/diskriminierung-antidiskriminierung-begriffe-und-grundlagen?p=all> (20.08.2019)

Stengel, E. (2021): Bremer Wohnungsgesellschaft Brebau: Diskriminierung ohne Effekt? Frankfurter Rundschau 6. Juli 2021. <https://www.fr.de/politik/diskriminierung-ohne-effekt-90845695.html> (25.08.2021).



DR. HEIKE HANHÖRSTER, DIPL.-ING. RAUMPLANUNG

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Forschungsgruppe Sozialraum Stadt am ILS – Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung in Dortmund. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen Zuwanderung und soziale Teilhabe, In- und Exklusionsprozesse auf dem Wohnungsmarkt, soziale Interaktionen und Zusammenhalt in Quartieren.

Tel. +49 231 9051 192

heike.hanhoerster@ils-forschung.de



DR. ISABEL RAMOS LOBATO, DIPL.-GEOGR.

ist Postdoc am Helsinki Institute for Urban and Regional Studies der Universität Helsinki, Finnland. Sie forscht zu Schulsegregation und sozialräumlicher Ungleichheit, In- und Exklusionsprozessen in den Bereichen Bildung und Wohnungsmarkt, zu sozialen Interaktionen und dem Zusammenhalt in Quartieren.

Tel. +358 504335395

isabel.ramoslobato@helsinki.fi



DR. CHRISTIANE DROSTE

ist geschäftsführende Gesellschafterin der UP19 Stadtforschung + Beratung GmbH in Berlin und koordiniert die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Ihr Forschungsfokus richtet sich auf In- und Exklusionsprozesse auf dem Wohnungsmarkt, gemeinschaftsorientiertes Wohnen, interkulturelle Öffnung von Beteiligungsprozessen, Teilhabe junger Menschen im Quartier und Gender Diversity als Querschnittsthema.

Tel. +49 151 27048261

droste@up19.eu



DR. ANNA BECKER, DIPL.-ING. STADTPLANUNG,

war Seniorwissenschaftlerin im Bereich Forschung und Beratung des vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. in Berlin, jetzt Senior Consultant Public Management in der Civitalis GmbH. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen Quartiers- und Nachbarschaftsforschung, soziale Kohäsion und sozialräumliche Ungleichheit sowie digitale Transformation.

annabecker@civitalis.eu